

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wipperfürth (Ratsbeschluss vom 09.12.1997 – in Kraft seit 01.01.1998)

- * = Ergänzung durch Ratsbeschluss vom 14.12.1999, in Kraft seit 01.01.2000
- ** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 06.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
- *** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003
- **** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.05.2014, in Kraft seit 01.06.2014

***** § 1 **Aufgabe**

Die Stadtbücherei Wipperfürth ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Die Stadtbücherei Wipperfürth dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Insbesondere sollen jugendliche Leser und Kinder durch Projekte und Veranstaltungen mit dem Medium „Buch“ vertraut bleiben bzw. an das Lesen und Literatur herangeführt werden.

§ 2 **Benutzerkreis**

Die Benutzung der Stadtbücherei ist natürlichen Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr ab, Personenvereinigungen und Schulen im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung gestattet.

***** § 3 **Anmeldung**

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Pass vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbücherei werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entlehnten Medien

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bücherei verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5 **Benutzerausweis**

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

***** § 6 **Leihfrist**

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung der Büchereileitung überschritten, ist ab der 2. Überschreitungswoche eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Ab der 2. Überschreitungswoche werden in wöchentlichem Abstand bis zu drei schriftliche Erinnerungen verschickt, wobei mit der dritten schriftlichen Erinnerung dem säumigen Benutzer eine letzte Frist von 14 Tagen zur Begleichung der Säumnisgebühren und zur Rückgabe der Medien gesetzt wird.

Bei Erfolglosigkeit der vorstehenden Mahnungen und Erinnerungen lehnt die Stadtbücherei die Rücknahme der Medien ab und fordert von dem Benutzer / der Benutzerin Schadensersatz in Geld, und zwar in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen und nicht zurückgegebenen Mediums zzgl. entstandener Mahn- und Säumnisgebühren. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt vorbehalten.

§ 7 **Weitergabe an Dritte/Vervielfältigung**

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung -insbesondere von Tonbandkassetten und audio-visuellen Medien- ist nicht gestattet.

***** § 8 **Entgelte**I. **Jahresentgelte**

Für die Benutzung der Stadtbücherei wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat) für

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 12,00 € |
| b) Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise) | 4,00 € |
| c) Familien | 16,00 € |
| d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren | frei |

II. **Entgelte für Versäumnisse**

- | | |
|--|--------|
| a) Überschreiten der Leihfrist (ab der 2. Woche) je Medium und angefangener Woche | 1,00 € |
| b) bei schriftlicher Erinnerung zzgl. jeweils gültiger Portogebühr für Standardbrief | |
| c) Ersatz von Medien entsprechend § 6 letzter Absatz. | |

III. **Entgelte für besondere Dienste**

- | | |
|---|--------|
| a) Ausstellen eines Ersatzausweises | 1,00 € |
| b) Vermitteln eines Titels durch den Leihverkehr | 2,00 € |
| c) Fotokopien je Seite | 0,10 € |
| d) Farbfotokopien je Seite | 0,50 € |
| e) Internetbenutzung je angefangene Viertelstunde | 0,50 € |
| f) Ausdruck aus dem Internet je Seite | 0,10 € |
| g) Erstellung eines Datenträgers | 1,00 € |

Die Entgelte werden gegebenenfalls nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Inhaber des Familienpasses der Stadt Wipperfürth erhalten auf die Entgelte nach den Abschnitten I und III einen 50%-igen Nachlass.

**** § 9 Fernleihe**

Literatur, die in der Stadtbücherei Wipperfürth nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Regionalen und Überregionalen Leihverkehrs beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Büchereien in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die jeweils gültigen Bestimmungen des Leihverkehrs können in der Stadtbücherei eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 10 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

* Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze wird in den dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Benutzungshinweisen geregelt.

**** § 11 Hausordnung**

Das Personal der Stadtbücherei übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bücherei hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbücherei kein Schadensersatz geleistet.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 09.12.1997 beschlossen. Sie tritt am 01.01.1998 in Kraft.

**Anlage
zur Benutzungsordnung
der Stadtbücherei Wipperfürth**

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON INTERNET-PC`S

1.) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internet-Dienstleistern

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienst-leistern.

2.) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Benutzern

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeits- plätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3.) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität und Virenfreiheit der externen elektronischen Dienste.

Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung, so dass dafür keine Erstattung von Kosten erfolgen kann.

4.) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Daten und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu nutzen.

Es ist nicht erlaubt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Es erfolgt eine ständige Überprüfung durch ein Filterprogramm.

5.) Benutzerhaftung

Die Benutzer verpflichten sich,

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

6.) Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

7.) Organisatorische Nutzungsregelungen

Die Benutzung erfordert

- die Hinterlegung des gültigen Benutzerausweises an der Verbuchungstheke
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen.

Ein selbständiges Arbeiten wird erwartet. Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.

8.) Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen

- Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.
- Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.

9.) Sonderregelungen für Jugendliche

- Jugendliche unter 12 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Internet benutzen.
- Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahre benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.